

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU  
Frau Fischer  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Drucksache 1175/20; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Straßenreinigung, Abfallentsorgung und europäische Woche der Abfallvermeidung; öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Fischer,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Wie werden kleine und enge Gassen im Innenstadtbereich, insbesondere solche mit Kopfsteinpflaster, gereinigt (Bitte auflisten: Verfahren, Häufigkeit, Kosten) und wie schätzt die Stadtverwaltung den aktuellen Sauberkeitszustand der Schuhgasse und der Rumpelgasse ein?**

Gemäß § 49 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz vom 07.05.1993 sind die Gemeinden berechtigt, durch Satzung die Verpflichtung zur Reinigung ganz oder teilweise den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen oder sie zu den entsprechenden Kosten nach den Bestimmungen des kommunalen Abgabenrechts heranzuziehen.

Die entsprechenden Bestimmungen hat die Stadt in der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter (StrReiEF) vom 08.11.2011 sowie deren Änderungen vom 23.10.2015 bzw. 15.10.2019 mit Wirksamkeit ab 01.01.2016 bzw. 01.01.2020 und der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erfurt (StrReiGebEF) vom 12.12.2011 sowie deren Änderungen vom 18.12.2015 bzw. 19.12.2019 mit Wirksamkeit ab 01.01.2016 bzw. 01.01.2020 erlassen.

Die StrReiEF und die StrReiGebEF wurden nach deren Beschlussfassung durch den Stadtrat und Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt ordnungsgemäß im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt am 18.11.2011 sowie am 30.12.2011 mit Wirksamkeit ab dem 01.01.2012 bekannt gemacht. Die 1. Änderung der StrReiEF wurde im Amtsblatt am 16.11.2015 und der StrReiGebEF im Amtsblatt am 30.12.2015 mit Wirksamkeit ab dem 01.01.2016 bekannt gemacht. Die 2. Änderung der StrReiEF wurde im Amtsblatt am 15.11.2019 und der StrReiGebEF im Amtsblatt am 27.12.2019 mit Wirksamkeit ab dem 01.01.2020 bekannt gemacht.

*Seite 1 von 4*

Sie erreichen uns:  
E-Mail: [oberbuergemeister@erfurt.de](mailto:oberbuergemeister@erfurt.de)  
Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

Rathaus  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6  
Haltestelle:  
Fischmarkt

Welche Straße in welche Reinigungsstufe eingeordnet ist, kann dem Straßenverzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung eingezogenen Straßen (Anlage (a) der StrReiEF) entnommen werden. Welcher Teil der öffentlichen Straße in welcher Häufigkeit gereinigt wird, ergibt sich aus der Reinigungsstufe, welche sich aus § 9 StrReiEF ableitet.

Der Wenigemarkt bspw. ist in die Reinigungsstufe S I eingeordnet, so dass die gesamte Verkehrsfläche bis an die privaten Grundstücksgrenzen heran täglich gereinigt wird. Die an den Wenigemarkt anschließenden Straßen Schuhgasse und Rumpelgasse sind in die Reinigungsstufe S III eingeordnet und werden einmal wöchentlich gereinigt.

Nicht in der Reinigung inbegriffen sind bspw. die Baumscheiben, die Denkmäler sowie die Entleerung der Papierkörbe, da diese rechtlich nicht Bestandteil der Straßenreinigung sind.

Das Tiefbau- und Verkehrsamt hat die Aufgaben der öffentlichen Straßenreinigung an die SWE Stadtwirtschaft GmbH übertragen. Basis ist der aktuelle Reinigungsauftrag, dem die 2. Änderung der StrReiEF zugrunde liegt.

Als Reinigungstechnologie für die kleinen Gassen im Innenstadtbereich ist eine Kombination von einem handgeführten Abfallsauger und einem Vorkehrer mit Besen abgestimmt. Der Vorkehrer hat dabei die Aufgabe, Abfälle und Schmutz aus Ecken und Rändern herauszukehren. Der Abfallsauger nimmt den Schmutz in der Folge auf. Der Einsatz von Kehrsaugmaschinen mit rotierenden Bürsten wurde aus technologischen Überlegungen in den o. g. Gassen verworfen, da es dadurch nach den vorliegenden Erfahrungen zur Leerung der Pflasterfugen und damit zu Schäden am Natursteinbelag kommt.

Entscheidend sind mehrere Faktoren, angefangen vom vorliegenden Ausbauzustand, also ob eine Trennung von Fahrbahn und Gehweg besteht, welche Breiten überhaupt zur Verfügung stehen, welche Materialien verbaut und welche Fugenbreiten vorhanden sind. Auch das unterschiedlich verwendete Fugenmaterial wirkt sich aus. Neu hergestellte Flächen dürfen die erste Zeit grundsätzlich nicht mit einer Kehrsaugmaschine mit rotierenden Bürsten gereinigt werden.

Sachgerechte Gesichtspunkte sind weiterhin der effektivere Einsatz der Reinigungsfahrzeuge/Technik und des Personals bzw. generell die wirtschaftliche Auslastung. Demgemäß wird ausdrücklich normiert, dass im Interesse der Wirtschaftlichkeit anzustreben ist, zusammenhängende Reinigungsgebiete/Routen unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und des Ausbauzustandes zu schaffen.

Die Kontrolle der Reinigungsqualität hat regelmäßig durch den verantwortlichen Meister der SWE Stadtwirtschaft GmbH zu erfolgen. Ergänzend werden durch das Tiefbau- und Verkehrsamt stichpunktartige Kontrollen vorgenommen bzw. bei Vorliegen von Beschwerden.

Im Ergebnis ist jedoch festzustellen, dass bezüglich der Durchführung der Reinigung konkret mit Blick auf die Schuhgasse und die Rumpelgasse keine Verunreinigungen bei der Vorortkontrolle am 06.07.2020 festgestellt werden konnten. Auch in den zurückliegenden Wochen und Monaten wurden keine Reinigungsmängel dokumentiert.

**2. Welche Regelungen gibt es bezüglich der Verlagerung der Mülltonnen vor Wohnhäuser und Restaurants, auf die Bürgersteige, wer kontrolliert, wann die Einhaltung dieser Regelungen und welche Haltung vertritt die Stadtverwaltung diesbezüglich?**

Die "Verlagerung der Mülltonnen" bzw. die Bereitstellung der Abfallbehälter zum Zwecke der Entsorgung ist in der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erfurt (AbfwS) geregelt. Ebenfalls geregelt ist, dass auf dem Grundstück ein Abfallbehälterstandplatz einzurichten ist, auf dem die Abfallbehälter dauerhaft unterzubringen/aufzustellen sind (vgl. § 10 Abs. 1 AbfwS).

Grundsätzlich sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 10 Abs. 4 AbfwS vom Anschlusspflichtigen (Grundstückseigentümer oder Geschäftsinhaber) bzw. dessen Beauftragten am Entsorgungstag auf einem Übernahmeplatz bereitzustellen. Sofern die Stadt keinen anderen Übernahmeplatz festgelegt bzw. genehmigt hat, ist das der Gehweg, direkt vor dem anschlusspflichtigen Grundstück.

Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 3 AbfwS sind die Abfallbehälter und –säcke am Entsorgungstag bis 6:00 Uhr, jedoch frühestens am Vorabend ab 17:00 Uhr, bereitzustellen. Nach der Leerung hat der Anschlusspflichtige (oder dessen Beauftragter) die geleerten Abfallbehälter gemäß § 6 Abs. 6 Satz 2 AbfwS schnellstmöglich auf den Abfallbehälterstandplatz zurückzustellen.

Die Kontrolle der Einhaltung dieser Regelungen erfolgt durch das Umwelt- und Naturschutzamt (Vollzug der AbfwS) und ist eine stetige Aufgabe.

Das Umwelt- und Naturschutzamt vertritt die Auffassung, dass diese Regelungen sinnvoll und praktikabel sind. Die Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraumes zur Bereitstellung der Abfallbehälter wird ebenso auf ein Minimum beschränkt, wie die Mitwirkungspflicht für den Anschlusspflichtigen bzw. dessen Beauftragte (Hausverwalter, Hausmeisterdienste oder Mieter).

**3. Welche Maßnahmen unternimmt die Stadtverwaltung, um das Bewusstsein für Abfallvermeidung bei den Bürgern und bei den Restaurants langfristig zu erhöhen und welche Möglichkeiten werden gesehen, die besagte "Europäische Woche der Abfallvermeidung" dieses Jahr (November 2020) in Erfurt stattfinden zu lassen?**

Hier sind zunächst die Maßnahmen zur Abfallvermeidung zu nennen, die die Stadt Erfurt bei ihren städtischen Veranstaltungen realisiert. Beim Altstadtfrühling, dem Krämerbrückenfest, dem Oktoberfest und dem Weihnachtsmarkt wird auf den Einsatz von Mehrweggeschirr gesetzt.

Des Weiteren wurde in Erfurt durch die Kampagne "Erfurt auf dem Mehrweg" ein Projekt bzgl. Kaffee-to-Go in Mehrwegbechern realisiert. Nahezu 500 Anbieter von Kaffee-to-Go wurden kontaktiert, um die Betreiber zu motivieren, mitgebrachte Becher der Kundinnen und Kunden zu befüllen und auf Einwegbecher zu verzichten. Ca. 60 Geschäfte machen bereits mit und erhielten entsprechende Aufkleber und Tischaufsteller, die darauf hinweisen, dass die eigenen Kaffeebecher gern befüllt werden.

Die Möglichkeiten der Stadtverwaltung, das Bewusstsein für Abfallvermeidung bei den Bürgern und bei den Restaurants langfristig zu erhöhen, sind begrenzt. Eine gute Gelegenheit, dieses Anliegen zu vermitteln, ist jedoch im Rahmen einer Abfallberatung gegeben. Das Thema Abfallvermeidung wird eine Schwerpunktaufgabe der Abfallberaterin/des Abfallberaters sein, welche/voraussichtlich ab Anfang 2021 für die Erfurter BürgerInnen da sein wird.

Die Sensibilisierung für Abfallvermeidung muss aber als gesamtgesellschaftliche Aufgabe, auch als Bildungsaufgabe, verstanden werden. Abfallvermeidung ist mehr als der Verzicht auf kurzlebige Einwegverpackungen sondern letztendlich auch Ausdruck für die Wertschätzung von Produkten.

Die Europäische Woche der Abfallvermeidung (EWAV) findet in diesem Jahr vom 21. bis 29. November 2020 statt. Die EWAV ist Europas größte Kommunikationskampagne zu Abfallvermeidung und Wiederverwendung. Seitens der Stadt Erfurt ist Folgendes vorgesehen:

Wie jedes Jahr findet am Samstag (28.11.2020) vor dem 1. Advent unser Fairer Adventsmarkt in der Barfüßerruine statt. Hier werden wieder Mitmachaktionen, Informationen und Produkte zu den Themen Recycling und Wiederverwendung, Mehrweg, Müllvermeidung und Vermeidung von Lebensmittelverschwendung, wie Foodsharing, angeboten.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein